



Vereinssatzung

(Stand 17.02.2026)

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hut Coburg e.V." und hat seinen Sitz in Coburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen, Organisation von Sportveranstaltungen, Ausbildung und Betreuung von Übungsleitern, Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie Bereitstellung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Abteilungsmitglieder.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beiträge zu leisten.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum 31.12. möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein bis spätestens 30.11. schriftlich zugehen. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Art, Höhe und Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Beiträge sind Bringschulden.

§7 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist, sich unehrenhaft verhält, vorsätzlich gegen Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
 - c. 3. Vorsitzender,
 - d. Schriftführer,
 - e. Hauptkassierer,
 - f. Sportwart,
 - g. Sportheimwart.
- (2) Der Ehrenvorsitzende kann an Sitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören Abteilungsleiter, von der Mitgliederversammlung gewählte Funktionsträger sowie Beisitzer, die vom Vorstand für 1 Jahr berufen werden, beratend tätig sind und kein Stimmrecht haben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§9 Vertretung

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§10 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt.

§11 Abteilungen

Abteilungen können gebildet werden, wenn der Vorstand der Bildung der Abteilung zuvor zugestimmt hat. Sie wählen ihre Abteilungsleiter selbst.

Abteilungen können eigene Kassen führen; diese sind unselbständige Teile der Vereinskasse und werden durch die Kassenprüfer geprüft.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§13 Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher per E-Mail und Aushang. Online- oder Hybridversammlungen sind zulässig. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. In den Vorstand wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§15 Wahlen

Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl, ob Einzelwahl oder Blockwahl durchgeführt wird. Blockwahl ist nur zulässig, wenn ein einziger Wahlvorschlag vorliegt.



Bei mehreren Kandidaten pro Amt erfolgt automatisch Einzelwahl. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 41 Abs. 2 BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sport.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§19 Ehrenamtszuschale

Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.